

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Datum _____

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir sind Eltern von Kindern, die in Kindertagespflege betreut werden und uns ist bekannt, dass das Betreuungsgeld welches die Kindertagespflegeperson für ihre Tätigkeit erhält, sich in einer Sachkostenerstattung und einer Anerkennung für die Erziehungsleistung aufteilt.

Uns ist auch bekannt, dass viele Tagespflegepersonen auf Grund niedrigen Einkommens auf unterstützende Leistungen nach dem SGB-II angewiesen sind.

Wie wir nun erfahren gibt es hier ab 2012 eine Neuregelung, wonach alle Gelder die die Kindertagespflegeperson erhält, als deren Einkommen angesehen werden. Hiervon getätigte Ausgaben müssen im einzelnen nachgewiesen werden – und vor allem: sie müssen angemessen und notwendig sein.

Das Kriterium der Angemessenheit richtet sich hierbei nicht am Bedarf unserer Kinder oder der Summe der zur Verfügung stehenden Sachkostenerstattung, sondern allein an der Situation der Kindertagespflegeperson, auf unterstützende Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Was bedeutet, dass unsere Kinder nicht bedarfsgerecht, sondern am untersten Existenzminimum gefördert und betreut werden sollen.

Dies ist für uns nicht hinnehmbar und wir fordern deshalb, dass die zweckgebundenen Gelder auch für unsere Kinder zur Verfügung stehen!

Deshalb unterstützen wir die Forderung der Kindertagespflegepersonen:

- einzig den Anteil zur Erziehung (Förderleistung) als Einkommen zu betrachten
- oder, alternativ zur Einzelabrechnung nach Belegen den Abzug der Betriebskostenpauschale zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen